

**Formular 1 für die Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung**  
**(Art. 40 Abs. 1 BVG, Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 1 FZG, Art. 13 Abs. 1 InkHV)**

Befindet sich die unterhaltspflichtige Person mit regelmässig zu erbringenden familienrechtlichen Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug und ist der mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge betrauten Fachstelle (Art. 131 und 290 ZGB) bekannt, in welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die unterhaltspflichtige Person Vorsorgeguthaben hat, so kann die Fachstelle diese Person der Einrichtung mit dem vorliegenden Formular melden (Art. 40 Abs. 1 BVG, Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 1 FZG, Art. 13 Abs. 1 InkHV).

Dieses Formular ist auch zu verwenden, wenn nach einem Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person eine neue Fachstelle zuständig wird und das hängige Verfahren NICHT im Sinn von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 InkHV von der bisherigen an die neue Fachstelle übertragen wurde.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 BVG und Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 4 FZG muss dann diese Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung der meldenden Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten unterhaltspflichtigen Person unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 30c BVG und nach Art. 331e OR.

Die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung muss der meldenden Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Art. 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden (Art. 40 Abs. 4 BVG und Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 5 FZG).

I. Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung

Name, Adresse

II. Meldende Fachstelle

Name, Adresse  
Telefonnummer

Die hier meldende Fachstelle ist die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle, die auf Gesuch hin der unterhaltsberechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise hilft (Art. 131 und 290 ZGB).

Die massgebenden (kantonalen und/oder kommunalen) Bestimmungen zur Zuständigkeit der meldenden Fachstelle sind dem Meldungsformular beizulegen.

III.      Unterhaltspflichtige Person

Name

Vorname/n<sup>1</sup>

Geburtsdatum

Wohnadresse  
(sofern vorhanden)

Arbeitgeber/in (sofern  
vorhanden)

AHV-Nummer<sup>2</sup>

Diese Meldung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder wird auf andere Weise, jedoch stets gegen Empfangsbestätigung, zugestellt (Art. 40 Abs. 5 BVG, Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 6 FZG, Art. 13 Abs. 6 InkHV).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt:

Ort, Datum .....

Unterschrift(en) .....

Beilage:

- kantonale und/oder kommunale Bestimmungen zur Zuständigkeit der meldenden Fachstelle

---

<sup>1</sup> Bitte alle amtlichen Vornamen angeben, sofern bekannt, damit die Identifikation besser gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> S. Art. 50e Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 AHVG bzw. nach dem 1.1.22: Sofern vorhanden und die Fachstelle zur Nutzung berechtigt ist, s. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG.